

Aktenzeichen:
Zuständigkeit: Bau- und Planungsamt
Verfasser: Manewald

Datum: 14.12.2020

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich		Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt	Vorberatung
Nichtöffentlich	31.05.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
Öffentlich	16.06.2021	Stadtvertretung Plau am See	Entscheidung

Betreff:

Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Plauerhäger Straße" der Stadt Plau am See

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt, den städtebaulichen Vertrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Plauerhäger Straße“ zwischen der Interessengemeinschaft B-Plan 22, bestehend aus den Mitgliedern: Georg Dagdelenidis, Kurt Paduhn, Steffen Block und Michael Reier, und der Stadt Plau am See.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagen:

Entwurf „Städtebaulicher Vertrag“

Sachverhalt:

Mit dem städtebaulichen Vertrag sollen die anfallenden Kosten, wie Planungskosten, Pflanzungen, geregelt werden.

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung M.-V. waren folgende Mitglieder Herr Norbert Reier und Herr Dimitrios Dagdelenidis der Stadtvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Reier
Bürgermeister

i. V.

gez. Seewald
Erste Stadträtin

Bürgermeister

**Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22
„Plauerhäger Straße“
der Stadt Plau am See**

Die

Stadt Plau am See
vertreten durch die 1. Stadträtin
Frau Seewald

-nachfolgend Stadt genannt-

und

die Interessengemeinschaft B-Plan 22
bestehend aus den Mitgliedern: 1. Georg Dagdelenidis, Lange Str. 60 in 19395 Plau
am See;
2. Kurt Paduhn, Quetziner Str. 70b in 19395 Plau am
See;
3. Steffen Block, Große Burgstr. 15 in 19395 Plau am
See und
4. Michael Reier, Lange Str. 63 in 19395 Plau am
See

-nachfolgend Investor genannt-

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Der Investor möchte einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 22 – 1. Änderung neu überplanen. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die Bebauung des Allgemeinen Wohngebiets sowie des Mischgebiets neu strukturiert werden.

Das Plangebiet umfasst ca. 6 ha und wird durch den Zarchliner Weg im Westen, den Weg 4 sowie den Wohnblöcken „Güstrower Chaussee“ im Norden, der B 103 im Osten und dem Weg 2 des Plangebiets im Süden eingegrenzt (siehe Planzeichnung).

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

Nach § 11 Baugesetzbuch überträgt die Stadt dem Investor die Ausarbeitung und Finanzierung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Plauerhäger Straße“ für die Flurstücke 314/1, 315/6, 315/7, 316/5, 316/6, 316/7, 317/5, 317/6, 317/7, 318/5, 318/6,

318/7, 319/5, 319/6, 319/7, 320/10, 320/11, 320/12, 321/3, 321/4, 322/3, 322/4, 324/1, 325/5, 326/3, 327/1, 328/3, 328/7, 328/10, 328/11, 328/12, 328/13, 329/3, 331/5, 331/7, 331/8, 332/2, 332/3, 333/2, 333/4, 333/5, 334/5, 334/7, 334/8, 334/9, 334/10, 335/5, 336/5, 337/5, 337/6, 338/4, 338/5, 339/6, 339/8, 339/10, 340/3, 341/1, 342/1, 343/6, 343/7 der Flur 7 von der Gemarkung Plau am See (Planzeichnung).

§ 2

Art und Umfang der städtebaulichen Planungen

1. Der Investor überträgt die Erarbeitung des Bebauungsplanes (B-Plan) und die Betreuung des Verfahrens einem qualifizierten Planungsbüro, wie: Ingenieurbüro Andrees, und übernimmt die Planungskosten.
2. Sollten zur Erarbeitung der städtebaulichen Planung zusätzliche Sonderleistungen erforderlich werden, wie Lärmschutzgutachten, Baugrunduntersuchungen, Gutachten über Altlasten, Umweltverträglichkeitsstudie u. a., so werden diese durch den Investor in Auftrag gegeben und bezahlt.
3. Die Rechnungen der beauftragten Planungsbüros und Unternehmen werden direkt an den Investor gestellt.
4. Alle, die zur Erarbeitung des Bebauungsplanes, anfallende Kosten, wie: Änderung F-Plan Verwaltungskosten (32,00 € je Std.), trägt der Investor.

§ 3

Verpflichtung des Investors

- 1) Der Investor erarbeitet selbständig die für einen Bebauungsplan erforderlichen Planungsunterlagen und beauftragt dazu das Ingenieur- und Planungsbüro Andrees, Seestr. 2a, 19395 Plau am See.
Die Planung muss den rechtlichen Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechen und darf berechtigten Interessen der Stadt nicht entgegenstehen.
Die Planung ist mit den zuständigen Fachämtern und Behörden abzustimmen.
- 2) Der Investor erstellt auf eigene Kosten die erforderlichen Unterlagen für das Satzungsverfahren.
- 3) Für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind mögliche Beeinträchtigungen abzuklären. Ferner sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und auf die verkehrlichen und städtebaulichen Belange der Stadt festzustellen.
- 4) Die Planer und Gutachter sind im Einvernehmen mit der Stadt zu bestimmen. Die Stadt kann ihr Einvernehmen nur aus berechtigtem Grund verweigern. Als berechtigter Grund gilt insbesondere, wenn der Planer/Gutachter nicht überwiegende auf dem jeweiligen Fachgebiet tätig ist.
- 5) Die Pläne und die Begründung sowie die Gutachten sind der Stadt vorzulegen.
Auf Anforderung sind vom Investor weitere Exemplare und geeignete Vorlagen zur Vervielfältigung für das Einholen von Stellungnahmen sonstiger Dienststellen zu übergeben.
- 6) Auswertung der Stellungnahmen der TÖB, Überarbeitung der Planungsunterlagen und Erarbeitung des Abwägungsvorschlages aus der Bürger- und TÖB-Beteiligung.

- 7) Bereitstellung der Genehmigungsakten zwecks Antragsstellung und Genehmigung des Planes sowie eine CD mit dem ausgefertigten Satzungsexemplar (Begründung, Planzeichnung) in pdf-Form und dxf- oder dwg-Form der Gemeinde zur Verfügung. .
- 8) Der Investor verpflichtet sich, die Pflanzmaßnahmen (14 Bäume) auf den Flurstücken 328/10 und 328/11 nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Plau am See in der folgenden Pflanzsaison (01. April bis 31. Mai) durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Fertigstellung ist der Stadt anzuzeigen.
- 9) Der Weg 5 wird durch den Investor nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Plau am See (spätestens im folgendem Kalenderjahr) neu vermessen und der Stadt Plau am See als öffentliche Fläche gewidmet.
- 10) Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen (28 Bäume) Weg 5 (siehe 1. Änderung) wird durch die Stadt auf Kosten des Investors durchgeführt.

§ 4 Haftungsausschluss

1. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Investors, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche an die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den B-Plan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 5 Kündigung und Haftung

1. Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und / oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
2. Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Investor den sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn über das Vermögen des Investors das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.

§ 6 Gerichtsstand

1. Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht zuständig.

§ 7 Sonstiges

1. Jegliche Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Nebenabreden bestehen nicht.
3. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Investor erhalten je eine Ausfertigung.

4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Plau am See,

Plau am See,

.....
für den Investor

.....
für die Stadt Plau am See
-1. Stadträtin-

.....
für den Investor

.....
Salewski
-2. Stadtrat-

.....
für den Investor

.....
für den Investor

**Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22
„Plauerhäger Straße“
der Stadt Plau am See**

Die

Stadt Plau am See
vertreten durch die 1. Stadträtin
Frau Seewald

-nachfolgend Stadt genannt-

und

die Interessengemeinschaft B-Plan 22
bestehend aus den Mitgliedern: 1. Georg Dagdelenidis, Lange Str. 60 in 19395 Plau
am See;
2. Kurt Pardun, Quetziner Str. 70b in 19395 Plau am
See;
3. Steffen Block, Große Burgstr. 15 in 19395 Plau am
See und
4. Michael Reier, Lange Str. 63 in 19395 Plau am
See

-nachfolgend Investor genannt-

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Der Investor möchte einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 22 – 1. Änderung neu überplanen. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die Bebauung des Allgemeinen Wohngebiets sowie des Mischgebiets neu strukturiert werden.

Das Plangebiet umfasst ca. 6 ha und wird durch den Zarchliner Weg im Westen, den Weg 4 sowie den Wohnblöcken „Güstrower Chaussee“ im Norden, der B 103 im Osten und dem Weg 2 des Plangebiets im Süden eingegrenzt (siehe Planzeichnung).

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

Nach § 11 Baugesetzbuch überträgt die Stadt dem Investor die Ausarbeitung und Finanzierung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Plauerhäger Straße“ für die Flurstücke 314/1, 315/6, 315/7, 316/5, 316/6, 316/7, 317/5, 317/6, 317/7, 318/5, 318/6,

318/7, 319/5, 319/6, 319/7, 320/10, 320/11, 320/12, 321/3, 321/4, 322/3, 322/4, 324/1, 325/5, 326/3, 327/1, 328/3, 328/7, 328/10, 328/11, 328/12, 328/13, 329/3, 331/5, 331/7, 331/8, 332/2, 332/3, 333/2, 333/4, 333/5, 334/5, 334/7, 334/8, 334/9, 334/10, 335/5, 336/5, 337/5, 337/6, 338/4, 338/5, 339/6, 339/8, 339/10, 340/3, 341/1, 342/1, 343/6, 343/7 der Flur 7 von der Gemarkung Plau am See (Planzeichnung).

§ 2

Art und Umfang der städtebaulichen Planungen

1. Der Investor überträgt die Erarbeitung des Bebauungsplanes (B-Plan) und die Betreuung des Verfahrens einem qualifizierten Planungsbüro, wie: Ingenieurbüro Andrees, und übernimmt die Planungskosten.
2. Sollten zur Erarbeitung der städtebaulichen Planung zusätzliche Sonderleistungen erforderlich werden, wie Lärmschutzgutachten, Baugrunduntersuchungen, Gutachten über Altlasten, Umweltverträglichkeitsstudie u. a., so werden diese durch den Investor in Auftrag gegeben und bezahlt.
3. Die Rechnungen der beauftragten Planungsbüros und Unternehmen werden direkt an den Investor gestellt.
4. Alle, die zur Erarbeitung des Bebauungsplanes, anfallende Kosten, wie: Änderung F-Plan Verwaltungskosten (32,00 € je Std.), trägt der Investor.

§ 3

Verpflichtung des Investors

- 1) Der Investor erarbeitet selbständig die für einen Bebauungsplan erforderlichen Planungsunterlagen und beauftragt dazu das Ingenieur- und Planungsbüro Andrees, Seestr. 2a, 19395 Plau am See.
Die Planung muss den rechtlichen Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechen und darf berechtigten Interessen der Stadt nicht entgegenstehen.
Die Planung ist mit den zuständigen Fachämtern und Behörden abzustimmen.
- 2) Der Investor erstellt auf eigene Kosten die erforderlichen Unterlagen für das Satzungsverfahren.
- 3) Für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind mögliche Beeinträchtigungen abzuklären. Ferner sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und auf die verkehrlichen und städtebaulichen Belange der Stadt festzustellen.
- 4) Die Planer und Gutachter sind im Einvernehmen mit der Stadt zu bestimmen. Die Stadt kann ihr Einvernehmen nur aus berechtigtem Grund verweigern. Als berechtigter Grund gilt insbesondere, wenn der Planer/Gutachter nicht überwiegende auf dem jeweiligen Fachgebiet tätig ist.
- 5) Die Pläne und die Begründung sowie die Gutachten sind der Stadt vorzulegen. Auf Anforderung sind vom Investor weitere Exemplare und geeignete Vorlagen zur Vervielfältigung für das Einholen von Stellungnahmen sonstiger Dienststellen zu übergeben.
- 6) Auswertung der Stellungnahmen der TÖB, Überarbeitung der Planungsunterlagen und Erarbeitung des Abwägungsvorschlages aus der Bürger- und TÖB-Beteiligung.

- 7) Bereitstellung der Genehmigungsakten zwecks Antragsstellung und Genehmigung des Planes sowie eine CD mit dem ausgefertigten Satzungsexemplar (Begründung, Planzeichnung) in pdf-Form und dxf- oder dwg-Form der Gemeinde zur Verfügung. .
- 8) Der Investor (Eigentümer der Flurstücke 328/10 und 328/11) verpflichtet sich, die Pflanzmaßnahmen (14 Bäume) auf den Flurstücken 328/10 und 328/11 nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Plau am See in der folgenden Pflanzsaison (01. April bis 31. Mai) durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Fertigstellung ist der Stadt anzuzeigen.
- 9) Der Weg 5 wird durch den Investor (Eigentümer der Flurstücke 328/10 und 328/11) nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Plau am See (spätestens im folgendem Kalenderjahr) neu vermessen und der Stadt Plau am See als öffentliche Fläche gewidmet.
- 10) Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen (28 Bäume) Weg 5 (siehe 1. Änderung) wird durch die Stadt auf Kosten des Investors (Eigentümer der Flurstücke 328/10 und 328/11) durchgeführt.

§ 4

Haftungsausschluss

1. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Investors, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche an die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den B-Plan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 5

Kündigung und Haftung

1. Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und / oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
2. Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Investor den sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn über das Vermögen des Investors das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.

§ 6

Gerichtsstand

1. Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht zuständig.

§ 7

Sonstiges

1. Jegliche Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Nebenabreden bestehen nicht.

3. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Investor erhalten je eine Ausfertigung.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Plau am See,

Plau am See,

.....
für den Investor

.....
für die Stadt Plau am See
-1. Stadträtin-

.....
für den Investor

.....
Salewski
-2. Stadtrat-

.....
für den Investor

.....
für den Investor

**Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22
„Plauerhäger Straße“
der Stadt Plau am See**

Die

Stadt Plau am See
vertreten durch die 1. Stadträtin
Frau Seewald

-nachfolgend Stadt genannt-

und

die Interessengemeinschaft B-Plan 22
bestehend aus den Mitgliedern: 1. Georg Dagdelenidis, Lange Str. 60 in 19395 Plau
am See;
2. Kurt Pardun, Quetziner Str. 70b in 19395 Plau am
See;
3. Steffen Block, Große Burgstr. 15 in 19395 Plau am
See und
4. Michael Reier, Lange Str. 63 in 19395 Plau am
See

-nachfolgend Investor genannt-

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Der Investor möchte einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 22 – 1. Änderung neu überplanen. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die Bebauung des Allgemeinen Wohngebiets sowie des Mischgebiets neu strukturiert werden.

Das Plangebiet umfasst ca. 6 ha und wird durch den Zarchliner Weg im Westen, den Weg 4 sowie den Wohnblöcken „Güstrower Chaussee“ im Norden, der B 103 im Osten und dem Weg 2 des Plangebiets im Süden eingegrenzt (siehe Planzeichnung).

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

Nach § 11 Baugesetzbuch überträgt die Stadt dem Investor die Ausarbeitung und Finanzierung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Plauerhäger Straße“ für die Flurstücke 314/1, 315/6, 315/7, 316/5, 316/6, 316/7, 317/5, 317/6, 317/7, 318/5, 318/6,

318/7, 319/5, 319/6, 319/7, 320/10, 320/11, 320/12, 321/3, 321/4, 322/3, 322/4, 324/1, 325/5, 326/3, 327/1, 328/3, 328/7, 328/10, 328/11, 328/12, 328/13, 329/3, 331/5, 331/7, 331/8, 332/2, 332/3, 333/2, 333/4, 333/5, 334/5, 334/7, 334/8, 334/9, 334/10, 335/5, 336/5, 337/5, 337/6, 338/4, 338/5, 339/6, 339/8, 339/10, 340/3, 341/1, 342/1, 343/6, 343/7 der Flur 7 von der Gemarkung Plau am See (Planzeichnung).

§ 2

Art und Umfang der städtebaulichen Planungen

1. Der Investor überträgt die Erarbeitung des Bebauungsplanes (B-Plan) und die Betreuung des Verfahrens einem qualifizierten Planungsbüro, wie: Ingenieurbüro Andrees, und übernimmt die Planungskosten.
2. Sollten zur Erarbeitung der städtebaulichen Planung zusätzliche Sonderleistungen erforderlich werden, wie Lärmschutzgutachten, Baugrunduntersuchungen, Gutachten über Altlasten, Umweltverträglichkeitsstudie u. a., so werden diese durch den Investor in Auftrag gegeben und bezahlt.
3. Die Rechnungen der beauftragten Planungsbüros und Unternehmen werden direkt an den Investor gestellt.
4. Alle, die zur Erarbeitung des Bebauungsplanes, anfallende Kosten, wie: Änderung F-Plan Verwaltungskosten (32,00 € je Std.), trägt der Investor.

§ 3

Verpflichtung des Investors

- 1) Der Investor erarbeitet selbständig die für einen Bebauungsplan erforderlichen Planungsunterlagen und beauftragt dazu das Ingenieur- und Planungsbüro Andrees, Seestr. 2a, 19395 Plau am See.
Die Planung muss den rechtlichen Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechen und darf berechtigten Interessen der Stadt nicht entgegenstehen.
Die Planung ist mit den zuständigen Fachämtern und Behörden abzustimmen.
- 2) Der Investor erstellt auf eigene Kosten die erforderlichen Unterlagen für das Satzungsverfahren.
- 3) Für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind mögliche Beeinträchtigungen abzuklären. Ferner sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und auf die verkehrlichen und städtebaulichen Belange der Stadt festzustellen.
- 4) Die Planer und Gutachter sind im Einvernehmen mit der Stadt zu bestimmen. Die Stadt kann ihr Einvernehmen nur aus berechtigtem Grund verweigern. Als berechtigter Grund gilt insbesondere, wenn der Planer/Gutachter nicht überwiegende auf dem jeweiligen Fachgebiet tätig ist.
- 5) Die Pläne und die Begründung sowie die Gutachten sind der Stadt vorzulegen.
Auf Anforderung sind vom Investor weitere Exemplare und geeignete Vorlagen zur Vervielfältigung für das Einholen von Stellungnahmen sonstiger Dienststellen zu übergeben.
- 6) Auswertung der Stellungnahmen der TÖB, Überarbeitung der Planungsunterlagen und Erarbeitung des Abwägungsvorschlages aus der Bürger- und TöB-Beteiligung.

- 7) Bereitstellung der Genehmigungsakten zwecks Antragsstellung und Genehmigung des Planes sowie eine CD mit dem ausgefertigten Satzungssexemplar (Begründung, Planzeichnung) in pdf-Form und dxf- oder dwg-Form der Gemeinde zur Verfügung.
- 8) Der Investor (Eigentümer der Flurstücke 328/10 und 328/11) verpflichtet sich, die Pflanzmaßnahmen (14 Bäume) auf den Flurstücken 328/10 und 328/11 nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Plau am See in der folgenden Pflanzsaison (01. April bis 31. Mai) durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Fertigstellung ist der Stadt anzuzeigen.
- 9) Der Weg 5 wird durch den Investor (Eigentümer der Flurstücke 328/10 und 328/11) nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Plau am See (spätestens im folgendem Kalenderjahr) neu vermessen und der Stadt Plau am See als öffentliche Fläche gewidmet.
- 10) Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen (28 Bäume) Weg 5 (siehe 1. Änderung) wird durch die Stadt auf Kosten des Investors (Eigentümer der Flurstücke 328/10 und 328/11) durchgeführt.

§ 4

Haftungsausschluss

1. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Investors, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätig ist, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche an die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den B-Plan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 5

Kündigung und Haftung

1. Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und / oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
2. Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Investor den sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn über das Vermögen des Investors das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.

§ 6

Gerichtsstand

1. Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht zuständig.

§ 7

Sonstiges

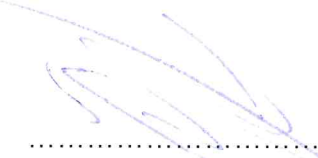
1. Jegliche Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Nebenabreden bestehen nicht.

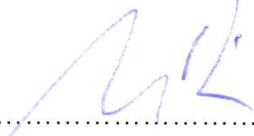
3. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Investor erhalten je eine Ausfertigung.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Plau am See, 14.01.2021


.....
für den Investor G. DABDELEHIDIS


.....
für den Investor K. PARDON


.....
für den Investor S. BLOCK


.....
für den Investor M. REIER

Plau am See,

.....
für die Stadt Plau am See
-1. Stadträtin-

.....
Salewski
-2. Stadtrat-